



## News Nr. 6/2012

### Novelle des Gewerbegesetzes 2012 – weitere Verringerung der administrativen Belastung für Unternehmer

Mit Wirkung vom 30.06.2012 wurde durch das Gesetz Nr. 169/2012 Sb., zur Änderung des Gesetzes Nr. 455/1991 Sb., über gewerbliches Unternehmen (Gewerbegesetz), in der Fassung späterer Vorschriften, und weiterer zusammenhängender Gesetze, das Gesetz Nr. 455/1991 Sb., über gewerbliches Unternehmen (Gewerbegesetz) novelliert. Ziel dieser Novellierung war eine weitere Verringerung der administrativen Belastung für Unternehmer, und zwar insbesondere durch eine Änderung der rechtlichen Regelung der Aufnahme und des Verlaufs des gewerblichen Unternehmens und der hiermit verbundenen Pflichten von Unternehmern. Im Rahmen der Erfüllung des vorgenannten Ziels wurden die Vorgänge bei der Aufnahme und Verlauf des gewerblichen Unternehmens präzisiert und vereinfacht, in diesem Zusammenhang wurden einige administrative Pflichten vollkommen aufgehoben, andere Pflichten wurden präzisiert und das Verfahren in vielen Hinsichten übersichtlicher gemacht und vereinfacht.

Wir möchten Sie über diese Änderungen informieren und nachstehend eine kurze Zusammenfassung einiger der wichtigsten Änderungen anzuführen:

- Es wurde die Pflicht aufgehoben, Betriebsstätten von Unternehmenseinheiten mit Identifikationsnummern zu kennzeichnen, sowie die Pflicht, diese Nummer zu nutzen. Künftighin wird die Identifikationsnummer der Betriebsstätte lediglich für statistische Zwecke zugeteilt, wobei es einzig im Ermessen des Unternehmers liegt, ob er die Identifikationsnummer der Betriebsstätte im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit verwenden wird;



# NEWS 6/2012

- Neu werden Unternehmer die Möglichkeit haben, Änderungen der Angaben des Unternehmers gegenüber der Sozialversicherungsverwaltung, dem Finanzamt, dem Arbeitsamt und der Krankenkasse durch eine Zentrale Registrierungsstelle (ZRS) ohne die Verbindung mit einer Einreichung gemäß dem Gewerbegesetz anzuzeigen, d.h. Unternehmer können die Änderungen ihrer Angaben und Dokumente gegenüber den vorgenannten staatlichen Behörden über ZRS vornehmen, ohne dass eine solche Anzeige gleichzeitiger Einreichung beim Gewerbeamt gemäß dem Gewerbegesetz bedarf, wie dies bislang der Fall war (bislang konnten Unternehmer über das Gemeindegewerbeamt Einreichungen auch gegenüber weiteren staatlichen Verwaltungsorganen lediglich im Zusammenhang mit einer Einreichung gemäß dem Gewerbegesetz vornehmen);
- Neu wird das Verfahren bei der Anzeige einer Änderung der Geschäftsadresse vereinfacht (vorherige Anforderung bezüglich einer automatischen Änderung): soweit der Unternehmer dem Gemeindegewerbeamt anzeigt, dass er bei einer Änderung des Wohnortes gleichzeitig die entsprechende Änderung der Geschäftsadresse verlangt, falls es sich um gleiche Adressen handelt, wird er in einem solchen Fall nicht mehr verpflichtet sein, dem Gewerbeamt bei Wohnortwechsel die Änderung der Geschäftsadresse anzuzeigen;
- Neu werden die Fragen der Fortführung des Gewerbebetriebes im Falle des Todes des Unternehmers geregelt. Der ursprüngliche Sinn der rechtlichen Regelung bleibt erhalten, d.h. es sollte eine reibungslose Fortführung des Unternehmensbetriebes nach dem Tod des Unternehmers sichergestellt werden, wobei neu einem ordentlichen und aktuellen Vermerk des Erlöschens der Gewerbeerlaubnis infolge des Todes des Unternehmers, der Regelung des Umkreises und der Stellung der berechtigten Personen und der Vorgehensweisen in dem Fall, dass der Unternehmer stirbt und der Gewerbebetrieb von den berechtigten Personen fortgeführt wird, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. In diesem Zusammenhang wird neu auch die Pflicht des Gerichtes verankert, dem Gewerbeamt auf sein Verlangen die Information zur Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses über den Abschluss des Erbschaftsverfahrens zu erteilen;



# NEWS 6/2012

- Neu werden Unternehmer die Möglichkeit haben, im Rahmen der in der Gewerbeanmeldung anzuzeigenden Angaben ebenfalls die Angabe des Titels oder des Grades anzuführen, soweit sie die in der Anmeldung angegebene Person (bei juristischen Personen werden die Geschäftsführungsorgane, verantwortlichen Vertreter, Leiter der Zweigniederlassung angegeben) bei der Gewerbeausübung verwenden wird; gleichzeitig kann bereits in der Anmeldung die Anforderung bezüglich der automatischen Änderung der Geschäftsadresse bei Wohnsitzänderung angeführt werden (siehe oben);
- Es werden die Fristen präzisiert, innerhalb denen das Gewerbeamt die Eintragung der Angabe in das Gewerberegister vorzunehmen und den Auszug aus dem Gewerberegister auszustellen hat, und zwar auf 5 Werktage ab dem Tag der Zustellung der Anmeldung;
- Es werden verdoppelte Pflichten, d.h. Pflichten, die das Gewerbegesetz an verschiedenen Stellen doppelt geregelt hat, weggelassen (z.B. ordentliche Kennzeichnung von Betriebsstätten, Umfang des Unternehmensgegenstands bei konzessioniertem Gewerbe, Erlöschen der Gewerbeerlaubnis bei ausländischen Personen);
- Es wird ebenfalls die doppelte bzw. überflüssige rechtliche Regelung in Bezug auf die Verwaltungsordnung beseitigt, wobei das Verfahren gemäß der allgemeinen Regelung der Verwaltungsordnung, die ausreichend ist, akzentuiert wird;
- Die rechtliche Regelung wird um die Pflicht zur sofortigen Eintragung von Änderungen und Ergänzungen der Angaben, die das Gewerbeamt von anderen Registern eingeholt hat, in das Gewerberegister ergänzt. Das Gewerbeamt hat ferner in das Gewerberegister auch nachweisbar festgestellte Änderungen eintragen, auch wenn der Unternehmer seine Anzeigepflicht nicht erfüllt hat;
- Es werden die Pflichten und Erfordernisse bei der Anzeige der Unterbrechung des Gewerbes präzisiert, ebenso wie die Regelung der Verantwortlichkeit für Handlungen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit natürlicher Personen; ferner werden Bestimmungen zur Einstellung des Gewerbes präzisiert;



ALFERY  
Audit Tax & Legal Services



WTS ALLIANCE  
[www.wts-alliance.com](http://www.wts-alliance.com)

# NEWS 6/2012

- Es wird die Weise, in der die Mitarbeiter der Gewerbeämter ihre Berechtigung zur Kontrolle nachweisen, präzisiert, und zwar durch eine schriftliche Beauftragung oder einen Ausweis;
- Einige Änderungen wurden ebenfalls in den Anlagen zum Gewerbegesetz vorgenommen.

Abschließend sei festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Novellierung des Gewerbegesetzes aufgrund des Gesetzes Nr. 169/2012 Sb. ebenfalls das Gesetz über Verwaltungsabgaben (Gesetz Nr. 634/2004 Sb.) und Gesetz über Krankengeldversicherung (Gesetz Nr. 187/2006 Sb.) novelliert wurden, die auf die im Gewerbegesetz vorgenommenen Änderungen reagieren.

*Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung. Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.*